



SATZUNG DES BBV – NEUFASSUNG 2012

Alle Funktionsbezeichnungen werden in den folgenden Texten zur besseren Lesbarkeit in ihrer männlichen Form verwendet. Sie gelten natürlich entsprechend ebenfalls in ihrer weiblichen Form.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bayerischer Billardverband e.V.“, im folgenden BBV genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 80992 München und ist dort beim Amtsgericht München in das Vereinsregister unter der Nummer VR 5620 eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der BBV versteht sich als Interessenverband für den Billardsport in den Bereichen Leistungssport und Freizeitsport im Freistaat Bayern.
Die Aufgabe des BBV ist die Förderung und Weiterentwicklung aller Arten des Billardsportes und die Vertretung seiner Belange nach innen und außen.
2. Der BBV vertritt den bayerischen Billardsport, seine Gliederungen, Vereine, Organisationen und Mitglieder im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten.
3. Eine besondere Aufgabe wird in der Jugendarbeit gesehen. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau bedeutet Jugendarbeit im Sport auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen und Erziehung zum Fair Play. Der BBV ist sich seiner ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.
4. Der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation stellt eine zentrale Aufgabe des BBV dar.
5. Der BBV ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut - Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
Der BBV und seine Organe betätigen sich in Ausübung ihrer Funktion weder parteipolitisch noch konfessionell und vermeiden es so, ihre Mitglieder parteipolitisch oder konfessionell zu beeinflussen.
6. Der BBV legt nach Innen und Außen großen Wert auf „gelebte Toleranz“ in Fragen der kulturellen Integration und fühlt sich den Ansätzen des Diversity Management und des Gender Mainstreams verpflichtet.
7. Dem BBV obliegen alle billardsportlichen Betätigungen seiner Mitglieder.
8. Der BBV als Sportfachverband setzt in seinem Wirkungsbereich die Richtlinien und Ordnungen der nationalen und internationalen Verbände um und passt diese gegebenenfalls an die Bedürfnisse seiner Mitglieder an. Seine Entscheidungen sind für die Mitglieder bindend.
9. Der BBV fördert die Gründung neuer und die Erweiterung bestehender Vereine. Die Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Jugendleitern, Trainern und Schiedsrichtern gehören zu seinen wesentlichen Aufgaben.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der BBV die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben. Der BBV ist Mitglied

- a) im Sportfachverband des Bayer. Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und unterwirft sich deren Satzung in der Fassung vom 31.05.2008.
- b) in der Deutschen Billard-Union 1911/71 e.V. (DBU) und unterwirft sich deren Satzung in der Fassung vom 10.06.2012.

Satzung des BBV (Neu-Errichtung)

Beschluss-Fassung der MV 2012



§ 4 Gemeinnützigkeit, Verbote der Begünstigung, Haftungsfreistellung

1. Der BBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der BBV dem BLSV und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der BBV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des BBV dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des BBV.
5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Bei Bedarf können Funktionsträgern der Organe des BBV (entsprechend § 9 Ziffer 1 bis 6) sowie seiner Gremien im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.
8. Allen Funktionsträgern der Organe des BBV (entsprechend § 9 Ziffer 1 bis 6) sowie seiner Gremien können die angemessenen Auslagen im Rahmen ihres Auftrages gem. § 670 BGB erstattet werden, insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
10. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den BBV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des BBV.
11. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums sowie der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des BBV beauftragten Mitglieder wird in Bezug auf § 31 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den BBV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
12. Der BBV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des BBV oder bei Veranstaltungen des BBV erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des BBV gedeckt sind. Dies gilt nicht, soweit die Schäden oder Verluste durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.

§ 5 Rechtsgrundlagen und Formen der verbandsinternen Kommunikation

1. Rechtsgrundlagen des BBV sind Satzung, Ordnungen und Richtlinien, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Ordnungen und Richtlinien sind kein Bestandteil der Satzung, müssen aber dazu widerspruchsfrei sein.
3. Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, gilt in der verbandsinternen Kommunikation „Schriftform“ als Kommunikation mittels Brief oder Fax. Als „Textform“ gilt zusätzlich die Kommunikation mittels E-Mail.

Satzung des BBV (Neu-Errichtung)

Beschluss-Fassung der MV 2012



§ 6 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit - Erwerb und Verlust

1. Vereine können Mitglied des BBV werden,
 - a) sofern der Verein mindestens 7 Mitglieder hat (§ 56 BGB), ins Vereinsregister eingetragen ist und die Mitgliedschaft beim BLSV sowie die Erteilung der Gemeinnützigkeit gegeben sind.
 - b) sofern der Vereinszweck auf das Betreiben einer vom BBV anerkannten Billard-Spielart ausgerichtet ist und seine Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des BBV steht. Im Zweifelsfall ist die Satzung des BBV maßgebend.
 - c) Sofern der Verein die Aufnahme in den BBV schriftlich beantragt. Dem Antrag sind beizufügen:
 - i. die schriftliche Anerkennung von Satzung und Ordnungen des BBV,
 - ii. die derzeit gültige Vereinssatzung, vom Vorstand unterzeichnet,
 - iii. ein Verzeichnis der amtierenden Vorstandsmitglieder,
 - iv. eine vollständige Mitgliederliste entsprechend der Anforderungen der Mitgliederverwaltung des BBV,
 - v. der Nachweis einer bestehenden oder beantragten Mitgliedschaft beim BLSV oder einem vergleichbaren Sportverband,
 - vi. die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt (oder ihrer vorläufigen Erteilung),
 - vii. der Auszug aus dem Vereinsregister,
 - viii. eine Einzugsermächtigung für die Mitgliedsbeiträge.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des BBV.
3. Die Mitgliedschaft wird mit positivem Entscheid des Präsidiums und Eingang der ersten Beitragszahlung nach Rechnungsstellung durch den BBV wirksam.
4. Die Mitgliedschaft in einem zum BBV gehörenden Verein / seiner entsprechenden Abteilung vermittelt die Zugehörigkeit einzelner Personen zum BBV und zur Dachorganisation auf Bundesebene.
5. Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im BBV nicht erwerben.
6. Natürliche Personen, die sich um den Billardsport oder um den BBV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In dieser Funktion sind sie zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme. Darüber hinaus haben sie zu allen Veranstaltungen des BBV freien Eintritt.
7. Die Mitgliedschaft von Vereinen im BBV endet durch
 - a) Austritt – Dieser ist dem Präsidium schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zu erklären.
 - b) Ausschluss – Dieser kann durch Entscheidung des Rechtsausschusses erklärt werden
 - i. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des BBV
 - ii. bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen des BBV
 - iii. bei einem groben Verstoß gegen die sportliche Disziplin oder gegen die Interessen oder das Ansehen des BBV.Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag eines anderen Organs des BBV eingeleitet werden.
Für die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung.
 - c) Löschung – Diese erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn
 - i. der Verein durch Beschluss des nach seiner Satzung zuständigen Organs aufgelöst worden ist
 - ii. dem Verein weniger als 7 Personen angehören und er dadurch seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann

Satzung des BBV (Neu-Errichtung)

Beschluss-Fassung der MV 2012



- iii. der Verein seine Mitgliedschaft beim BLSV verloren hat oder seine Gemeinnützigkeit einbüßt
- iv. dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist
- v. der Verein trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder mit der Erbringung sonstiger Leistungen, die nach Satzung oder Ordnungen zur Durchführung der Aufgaben des BBV erforderlich sind, im Rückstand ist.
Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung, welche die Androhung der Löschung zu enthalten hat, muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen. Die Entscheidung über die Löschung kann erst einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung erfolgen.

Die Entscheidung des Präsidiums über die Löschung der Mitgliedschaft wird dem Betroffenen unter Bezeichnung des Grundes, der zur Löschung führte, schriftlich mitgeteilt. Mit der Zustellung wird die Löschung wirksam.

Das Präsidium kann seinen Beschluss aufheben, wenn die Gründe für die Löschung innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Bescheids entfallen sind.

Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Löschung der Mitgliedschaft sind unanfechtbar.

8. Die Zugehörigkeit von Einzelmitgliedern im BBV endet durch
 - a) den Verlust der Mitgliedschaft bei dem Verein, dem die Einzelperson als Mitglied angehört hat.
 - b) durch Ausschluss aus dem BBV - Auf den Ausschluss von Einzelpersonen findet Absatz 7 b) entsprechend Anwendung.
Der Antrag auf Ausschluss eines zugehörigen Einzelmitglieds kann auch durch ein Mitglied des BBV an das Präsidium zur Prüfung und Weitergabe an den RA erfolgen.
 - c) den Tod.
9. Die Beendigung der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des BBV. Für die Erfüllung solcher Forderungen haftet auch ein Rechtsnachfolger. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
10. Nach Ausschluss oder Löschung kann das Präsidium eine Wiederaufnahme in den BBV genehmigen. Die zum Ausschluss oder zur Löschung führenden Gründe müssen dazu ausgeräumt sein. Das Wiederaufnahmeverfahren wird nach den Vorgaben einer Neuaufnahme behandelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder / der Zugehörigen

1. Alle Mitgliedsvereine des BBV haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Satzungen der Vereine dürfen dieser Satzung und den Ordnungen und Richtlinien des BBV nicht widersprechen. In Zweifelsfällen ist die Satzung des BBV maßgebend.
3. Die Vereine sind in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten selbstständig und regeln ihre Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dieser Satzung.
4. Die Mitglieder und Zugehörigen unterliegen in sportlicher Hinsicht den Regelungen und Ordnungen des BBV und des übergeordneten Dachverbandes.
5. Mitglieder und Zugehörige dürfen anderen, mit dem BBV oder ihrem übergeordneten Dachverband konkurrierenden Billardsportorganisationen als Sport treibende Mitglieder oder als Funktionäre nicht angehören. Die Mitgliedschaft von Vereinen in einer konkurrierenden Billardsportorganisation ist ausgeschlossen.
6. Die Mitglieder des BBV sind insbesondere berechtigt,
 - a) nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen des BBV an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,

Satzung des BBV (Neu-Errichtung)

Beschluss-Fassung der MV 2012



- b) unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Richtlinien die Dienstleistung und Beratung des BBV in Anspruch nehmen und an seinen Veranstaltungen teilnehmen,
 - c) für langjährige Mitgliedschaft im BBV oder besondere Verdienste geehrt zu werden. Nähere Bestimmungen über Ehrungen für Mitglieder und Zugehörige durch den BBV enthält die Geschäftsordnung.
7. Die Mitglieder des BBV sind insbesondere verpflichtet,
- a) Satzung und Ordnungen des BBV zu beachten und den Anordnungen und Beschlüssen seiner Organe, Amtsinhaber und Gliederungen Folge zu leisten und diese auch den durch sie vermittelten Zugehörigen gegenüber durchzusetzen,
 - b) die festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten sowie die zur Durchführung der Aufgaben im BBV erforderlichen und nach Satzung und Ordnungen vorgesehenen Leistungen zu erbringen,
 - c) ihren Mitgliederbestand mit allen erforderlichen Personalangaben pünktlich zu den Stichtagen und in der Folge kontinuierlich bei Veränderungen durch Neuaufnahmen und Austritte zu melden,
 - d) sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des BBV nicht gefährdet werden,
 - e) sich und die durch sie vermittelten Zugehörige von jeder Teilnahme und Öffentlichkeitsarbeit für mit dem BBV oder seinen übergeordneten Verbänden konkurrierende Billardsport-Organisationen fern zu halten.
8. Alle Mitglieder und Zugehörige sind zur aktiven Dopingbekämpfung aufgerufen und sind verpflichtet, die Anti-Doping-Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten. Jeder Dopingverstoß und jede andere Sportwidrigkeit kann nach Maßgabe der Rechtsordnung geahndet werden. Eine Ahndung von Dopingvergehen erfolgt auch bei Fahrlässigkeit. Ratschläge Dritter (auch von Ärzten) entlasten nicht. Jedes Mitglied / Zugehöriger ist verpflichtet, sich in eigener Verantwortung über die entsprechenden Ordnungen und Regularien zu informieren.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedsvereinen wird für jedes Geschäftsjahr ein Mitgliedsbeitrag per Lastschrift erhoben. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung veröffentlicht.
3. In Härtefällen kann das Präsidium des BBV Ausnahmeregelungen treffen.
4. Bei einem begründeten Finanzbedarf des BBV kann durch die MV die Erhebung und Fälligkeit einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
5. Entscheidungen über Beiträge oder Sonderumlagen nach TZ 4 dieses § dürfen nicht per Abstimmung im Umlaufverfahren (GSO § 3.5) herbeigeführt werden.
6. Jeder Verein ist verpflichtet, dem BBV Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

Satzung des BBV (Neu-Errichtung)

Beschluss-Fassung der MV 2012



§ 9 Organe

Die Organe des BBV sind

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. das Präsidium (PRÄ)
3. die Disziplinare (DZ)
4. der Rechtsausschuss (RA)
5. der Ehrenrat (ER)
6. der Sportausschuss (SPA)

§ 10 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BBV. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.
2. Sie kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse anderen Organen übertragen.
3. Zusammensetzung
 - a) Die MV setzt sich zusammen aus
 - i. den Vertretern der Mitgliedsvereine
 - ii. dem Präsidium
 - iii. dem Präsidenten der BBJ
 - iv. den gewählten BBV-Beauftragten
 - v. den präsidial berufenen Sonderbeauftragten
 - vi. dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern
 - b) Die Teilnahme ist für die unter ii. bis iv. Genannten eine Verpflichtung.
4. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
 - a) Stimmberechtigt in der MV sind ausschließlich die Vertreter der Vereine.
 - b) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der GSO.
 - c) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
5. Zuständigkeit

Die MV ist insbesondere zuständig für

 - a) die Entgegennahme und Genehmigung
 - i. der Berichte des Präsidiums und der Revisoren
 - ii. der Jahresabschlüsse für das abgeschlossene Geschäftsjahr und das Vorjahr
 - b) die Entlastung und die Wahl der
 - i. Mitglieder des stimmberechtigten Präsidiums mit Ausnahme des Vertreters der BBJ
 - ii. Mitglieder des Rechtsausschusses und des Ehrenrates
 - iii. Revisoren und Ersatzrevisoren
 - iv. Gewählten Beauftragten (EDV-Beauftragter sowie Presse- und Medienreferent)
 - c) die Bestätigung der Wahl des BBJ-Vorstandes und der Jugendordnung
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und seiner Fälligkeit
 - e) die Änderung und Ergänzung der Satzung
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - g) die Behandlung eingereicherter Anträge
 - h) die Anerkennung von Billard-Spielarten
 - i) die Auflösung des BBV.
6. Einberufung
 - a) Die ordentliche MV des BBV findet alle 2 Kalenderjahre statt. Das Präsidium beruft sie 2 Monate vorher ein. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Online-Portal des BBV sowie in Textform an die Teilnehmer (Abs. 3) und muss den Ort, Zeitpunkt und die vorläufige Tagesordnung enthalten.

Satzung des BBV (Neu-Errichtung)

Beschluss-Fassung der MV 2012



- b) Das Präsidium verschickt mindestens 2 Wochen vor der MV an alle Teilnehmer die schriftliche Einladung mit
- i. der endgültigen Tagesordnung
 - ii. der Zusammenstellung der eingereichten Anträge
 - iii. den beiden letzten Jahresabschlüssen
 - iv. den zugehörigen Berichten der Rechnungsprüfer
- und veröffentlicht diese auch im Online-Portal des BBV.
- c) Post, Fax oder E-Mail gelten als schriftliche Einladung.
7. Anträge
- a) Anträge können von Vereinen und den Organen des BBV und dem Vorstand der BBJ an die GS des BBV eingereicht werden.
 - b) Anträge zum Sportbetrieb werden im Sportausschuss (SPA) entschieden und gelangen gegebenenfalls dann in die MV. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Anträge zur Überprüfung von Entscheidungen des SPA sind zulässig.
 - c) Alle Anträge müssen schriftlich mit Begründung 6 Wochen vor Beginn der MV in der GS eingereicht sein. Davon ausgenommen sind die Anträge des Präsidiums.
 - d) Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie als dringlich bezeichnet und begründet sind und ihre Dringlichkeit durch die MV anerkannt wird.
 - e) Dringlichkeitsanträge, die auf die Rücknahme der Anerkennung als Billard-Spielart oder auf eine Auflösung des BBV hinzielen, sind unzulässig.
8. Beschlussfassung
- a) Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - b) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - c) Folgende Entscheidungen können nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden:
 - i. die Änderung des Vereinszweckes (§ 4)
 - ii. die Rücknahme der Anerkennung einer Billard-Spielart
 - iii. die Auflösung des BBV
 - iv. die Änderung der Satzung in TZ 8 d) dieses §.
 - d) Jede Satzungsbestimmung, die eine qualifizierte Mehrheit fordert, kann auch nur mit der gleichen Mehrheit geändert werden.
 - e) Abstimmungen, die in die Zuständigkeit der MV fallen, kann das Präsidium in begründeten Fällen auf dem Schriftweg einholen. Post, Fax und E-Mail gelten als Schriftweg. Davon ausgenommen sind Entlastungen und Wahlen sowie solche Anträge, die gemäß TZ 7 e) dieses § auch als Dringlichkeitsanträge unzulässig sind.
9. Wahlen
- a) Die MV wählt die Mitglieder des Präsidiums, die gewählten Beauftragten, die Mitglieder des Schiedsgerichtes und des Ehrenrates sowie die Revisoren und Ersatzrevisoren.
 - b) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der BBJ werden von der Jugendvollversammlung gewählt und von der MV bestätigt.
 - c) Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
 - d) Die Wahlen von Funktionsträgern erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, falls die MV mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt
 - e) Die Mitglieder des Präsidiums, die gewählten Beauftragten, die Mitglieder des Schiedsgerichtes und des Ehrenrates sowie die Revisoren und Ersatzrevisoren bleiben über die Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, soweit die GSO nichts Abweichendes bestimmt.
 - f) Die gleichzeitige Übernahme von mehreren Wahlämtern ist grundsätzlich nicht gestattet.
 - g) Die MV wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor gemäß § 19.

Satzung des BBV (Neu-Errichtung)

Beschluss-Fassung der MV 2012



- h) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, das einem Mitglieds-Verein des BBV angehört, solange spezielle Ordnungen des BBV / der BBJ nichts anderes vorsehen.
10. Protokollierung / Veröffentlichung
- a) Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Näheres regelt die GSO.
- b) Die gefassten Beschlüsse der MV sollten bis zum Versammlungsende dem Versammlungsleiter in Schriftform vorliegen. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer gemeinsam zu unterzeichnen.
- c) Die Beschlüsse der MV sind zeitnah mit den amtlichen Mitteilungen im Online-Portal des BBV zu veröffentlichen oder durch ein Rundschreiben an alle Mitgliedsvereine bekannt zu machen.
11. Anfechtung
Beschlüsse der MV können innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung oder Bekanntmachung schriftlich bei der Geschäftsstelle angefochten werden
12. Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge sowie Dringlichkeitsanträge enthält die Geschäftsordnung (GSO).

§ 11 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung (aoMV)

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche MV einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereine die Einberufung schriftlich und in gleicher Sache beantragen. Ein entsprechender Antrag ist bei der Geschäftsstelle mittels Einwurf-Einschreiben einzureichen. Diese außerordentliche MV muss spätestens zwei Monate nach Zugang des Begehrens stattfinden.
2. Für die außerordentliche MV gilt § 10 mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist vier Wochen und die Antragsfrist drei Wochen beträgt.

§ 12 Das Präsidium (PRÄ)

1. Zusammensetzung
 - a) Das Präsidium nach § 26 BGB besteht aus
 - i. dem Präsidenten (PRSD)
 - ii. dem Vizepräsidenten Leistungssport (VP LSp)
 - iii. dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung (VP F/V)
 - iv. dem Vizepräsidenten Breiten- und Zielgruppensport / Sportentwicklung (VP BSp)
 - v. dem Vizepräsidenten Olympische Bildung und Ehrenamt (VP OB).
 - b) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidium nach § 26 BGB und
 - vi. dem Vertreter der BBJ
 - c) Das stimmberechtigte Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium und
 - vii. den (3) Landessportwarten der Billarddisziplinen (LaSpoWa <P-K-S>).
 - d) Das Gesamtpräsidium besteht aus dem stimmberechtigten Präsidium und
 - viii. den gewählten Beauftragten
 - EDV-Bbeauftragter (EDV)
 - Presse- und Medienreferent (PR)
 - ix. sowie den präsidial berufenen Sonderbeauftragten
 - Datenschutzbeauftragter (DSB)
 - Gleichstellungsbeauftragte (GSB)
 - Anti-Doping-Bbeauftragter (ADB)
- e) Abgesehen von den drei Sportwarten arbeiten alle Funktionen des Präsidiums spielartübergreifend

Satzung des BBV (Neu-Errichtung)

Beschluss-Fassung der MV 2012



- f) Ist der Posten eines Vizepräsidenten oder der eines Landessportwartes durch eine Frau besetzt, so kann dieser mit der Gleichstellungsbeauftragten zusammengelegt werden.
2. Aufgaben
Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten.
Der BBV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
 - b) Das Präsidium erledigt unter dem Vorsitz des Präsidenten die laufenden Geschäfte des BBV und übt die verbandspolitische Richtlinienkompetenz aus. Die einzelnen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums richten sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BBV sowie den Beschlüssen seiner Organe.
Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
 - c) Das Präsidium genehmigt den laufenden Haushalt und setzt die sich daraus ergebenden Beschlüsse um.
 - d) Das Präsidium erlässt und ergänzt Richtlinien für den BBV und verändert bzw. ergänzt die Ordnungen des BBV, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
 - e) Das Präsidium bereitet MVs vor, legt die Tagesordnung fest und beruft die MV ein.
 - f) Beschlüsse der MV bringt das Präsidium beim Registergericht unverzüglich zur Eintragung, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt oder eine personelle Änderung des Präsidiums § 26 BGB erfolgt ist. Das Präsidium ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichtes erforderliche redaktionelle Änderungen in der Satzung von sich aus vorzunehmen. Diese Änderungen sind nach erfolgter Eintragung im Online-Portal des BBV bekannt zu geben.
 - g) Das Präsidium setzt auf Vorschlag des Präsidenten die präsidialen Sonderbeauftragten ein.
 - h) Das Präsidium beruft gegebenenfalls Präsidiumsmitglieder und Beauftragte kommissarisch.
 - i) Das Präsidium beruft Beauftragte oder setzt Gremien ein und enthebt Mitarbeiter des BBV ihres Amtes (siehe TZ 5 dieses §). Näheres zu Beauftragten regelt die GSO.
 - j) Die Präsidiumsmitglieder haben bei Versammlungen des BBV, seiner Gliederungen und Mitglieder das Recht auf Zutritt und eine beratende Stimme.
3. Amtszeit und Wahlen
- a) Die gewählten Mitglieder des Gesamtpräsidiums werden auf der ordentlichen MV gewählt
 - b) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Gesamtpräsidiums beträgt 4 Jahre.
 - c) Wiederwahl ist zulässig.
 - d) Die Amtsinhaber bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
 - e) Scheidet ein Mitglieder des Gesamtpräsidiums während der Amtszeit aus, kann das Präsidium für die Restdauer ein Ersatzmitglied wählen.
 - f) Die gewählten Mitglieder des Gesamtpräsidiums werden nicht auf einmal sondern im Wechsel der MVs gewählt
Zusammen werden gewählt:
 - i. der Präsident
 - ii. die Landessportwarte
 - iii. der EDV-Beauftragte
 - iv. der Presse- und Medienreferentauf der nächsten MV werden gewählt:
 - i. der Vizepräsidenten Leistungssport
 - ii. der Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung
 - iii. der Vizepräsidenten Breiten- und Zielgruppensport / Sportentwicklung
 - iv. der Vizepräsidenten Olympische Bildung und Ehrenamt
 - v. der Vorstand der BBJ (vom Verbandsjugendtag – bestätigt von der MV des BBV)
 - g) Die präsidial berufenen Sonderbeauftragten
 - i. Datenschutzbeauftragter
 - ii. Gleichstellungsbeauftragte

Satzung des BBV (Neu-Errichtung)

Beschluss-Fassung der MV 2012



- iii. Anti-Doping-Beauftragter
haben ebenfalls eine Amtszeit von 4 Jahren und werden vom Präsidium nach der Neuwahl des Präsidenten berufen. Erneute Berufung ist zulässig.
4. Strafrecht des Präsidiums – Disziplinare
 - a) Disziplinar im Präsidium ist jeder Landessportwart in seinem Verantwortungsbereich. Die Disziplinare vertreten sich gegenseitig.
 - b) Der Disziplinar ist Rechtsorgan des BBV. Soweit es sich um Vorfälle im sportlichen Bereich handelt, ist ihm durch die Rechtsordnung die Ahndung von Verstößen in einem vereinfachten Verfahren übertragen. Das Rechtsmittel der Berufung wird entsprechend der RO eingeräumt.
 - c) Grundlage der zu ahndenden Tatbestände und Strafen sowie der Verfahren und Kosten ist die Satzung und Rechtsordnung (RO) des BBV.
5. Amtsenthungsverfahren
 - a) Als Mitarbeiter des BBV gilt, wer
 - i. einem Organ des BBV (§ 9 Ziffer 2 bis 6) oder einem Organ seiner Gliederungen (§ 17 1d) angehört
 - ii. als BBV-Beauftragter (§ 12 TZ 12i) eingesetzt ist.
 - b) Das Präsidium kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen einen Mitarbeiter des BBV seines Amtes dauerhaft oder bis zu 2 Jahre begrenzt entheben, wenn er in Erfüllung seiner Aufgaben in grober Weise oder wiederholt
 - i. gegen die Satzung oder die Ordnungen des BBV oder
 - ii. gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen des BBV verstoßen oder
 - iii. den Interessen oder dem Ansehen des BBV zuwider gehandelt hat.
 - c) Die Entscheidung muss vom Gesamtpräsidium mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden, wobei alle Mitglieder des Präsidiums mindestens eine Woche vor der Abstimmung informiert werden müssen.
 - d) Die Entscheidung des Präsidiums ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich zuzustellen und wird damit wirksam.
 - e) Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zustellung des Bescheides die Anrufung des Ehrenrates zulässig. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 Die Gerichtsbarkeit des BBV

- 1) Die Gerichtsbarkeit des BBV gliedert sich in
 - a) Die Disziplinare
 - b) Den Rechtsausschuss (RA)
 - c) Den Ehrenrat (ER)
- 2) Der Gerichtsbarkeit des BBV unterliegen seine Mitglieder und deren Einzelmitglieder. Die Gerichtsbarkeit der Vereine bleibt davon unberührt
- 3) Es können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen
 - b) Geldstrafen bis zu EUR 2.000
 - c) Sperren bis zur Dauer von 2 Spieljahren für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen des BBV und übergeordneter Verbände
 - d) Zwangsabstieg einer Vereinsmannschaft in eine untergeordnete Liga
 - e) Aberkennung von Ligapunkten, Partien oder Spielen
 - f) Ausschluss aus dem BBV unter den in § 6 TZ 7b genannten Voraussetzungen
 - g) Amtsenthebung von Mitarbeitern des BBV (dauerhaft oder bis zu 2 Jahre begrenzt)
 - h) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des BBV (dauerhaft oder bis zu 2 Jahre begrenzt)

Satzung des BBV (Neu-Errichtung)

Beschluss-Fassung der MV 2012



- 4) Die unter b) bis h) genannten Strafen können miteinander kombiniert werden. Bei der Strafzumessung sind insbesondere das Maß des Verschuldens und die Auswirkungen der Tat zu berücksichtigen
- 5) Geldstrafen gegen Einzelmitglieder werden unter Vereinshaftung ausgesprochen.
- 6) Grundlage der zu ahndenden Tatbestände und Strafen sowie der der Verfahren und Kosten ist die Satzung und Rechtsordnung (RO) des BBV.
- 7) Der Präsident kann auf dem Gnadenweg jede Strafe mildern oder erlassen.

§ 14 Der Rechtsausschuss (RA)

- 1) Zusammensetzung
 - a) Der RA besteht aus
 - i. dem Vorsitzenden,
 - ii. dessen Stellvertreter,
 - iii. 3 Beisitzern,
 - iv. 2 stellvertretenden Beisitzern,die nicht dem Gesamtpräsidium angehören dürfen.
 - b) Jede Spielart soll im RA angemessen vertreten sein
- 2) Amtszeit

Die Mitglieder des RA werden auf jeder ordentlichen MV gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 3) Aufgaben
 - a) Der RA ist Rechtsorgan des BBV und entscheidet
 - i. über Einsprüche gegen Entscheidungen der Disziplinare gemäß § 12 TZ 4b – näheres zum Verfahren regelt die GSO und die RO.
 - ii. in allen übrigen Fällen in 1. Instanz, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft. Näheres bestimmt die Rechtsordnung.
 - b) Das Verfahren vor dem RA wird in der Rechtsordnung geregelt. Dabei kann die Zulässigkeit der Anrufung des RA von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 15 Der Ehrenrat (ER)

- 1) Zusammensetzung
 - a) Der ER besteht aus 3 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen, und 2 Ersatzmitgliedern.
 - b) Kein Mitglied darf dem Gesamtpräsidium oder dem RA angehören.
 - c) Jede Spielart soll im ER angemessen vertreten sein.
- 2) Amtszeit

Die Mitglieder des ER werden auf jeder ordentlichen MV gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 3) Aufgaben
 - a) Der ER ist Rechtsorgan des BBV und entscheidet
 - i. über die Berufung gegen Entscheidungen des RA
 - ii. in den übrigen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
 - b) Das Verfahren vor dem ER wird in der Rechtsordnung geregelt. Dabei kann die Zulässigkeit der Anrufung des ER von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
 - c) Die Entscheidung des ER ist endgültig. Ein ordentliches Gericht kann nur innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung angeufen werden.



§ 16 Der Sportausschuss (SPA)

- 1) Zusammensetzung
 - a) Jede Billard-Spielart wird durch einen eigenen SPA vertreten.
 - b) Der SPA setzt sich aus folgenden amtierenden Mitarbeitern des BBV zusammen:
 - i. dem Landessportwart der Spielart
 - ii. den Bezirksvorsitzenden der Spielart
 - iii. dem Vizepräsidenten Leistungssport
 - iv. dem Präsidenten der BBJ oder seinem Vertreter
 - v. Mitglieder des Gesamtpräsidiums
 - c) Der Landessportwart ist Vorsitzender des SPA und beruft diesen ein.
- 2) Aufgaben
 - a) Der SPA tritt mindestens einmal pro Jahr (in der Regel spätestens Anfang August) zusammen.
 - b) Der SPA ändert und ergänzt eigenständig den Spielart-spezifischen Teil der Sport- und Turnierordnung (SPO-ST). Insbesondere entscheidet er über
 - i. die Zusammenlegung von Bezirken,
 - ii. die Einteilung der Ligen,
 - iii. das Sportprogramm des anstehenden Spieljahres und die Vergabe der Landesmeisterschaften,
 - iv. Auf- und Abstiegsquoten und –Regelungen der Meisterschaften
 - v. Anträge zur STO-AT, die dann vom Präsidium entschieden werden.
 - c) Die Ergebnisse müssen dem Präsidium zur Ratifizierung vorgelegt werden.
- 3) Stimmrecht
 - a) Stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme sind:
 - i. der Landessportwart
 - ii. die Bezirksvorsitzenden
bei zusammengelegten Bezirken der dann zuständige BV
 - iii. der Vertreter der BBJ
 - b) Ohne Stimmrecht in beratender Funktion:
 - i. Der VP Leistungssport
 - ii. Jedes andere Mitglied der Gesamtpräsidiums (hier speziell die Sonderbeauftragten)
 - c) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landessportwartes.
 - d) Stimmen können nicht übertragen werden. Vertretungsregelungen sind zulässig.
- 4) Antragsrecht
 - e) Antragsberechtigt an den jeweiligen SPA sind:
 - i. Die Gliederungen der jeweiligen Spielart
 - ii. Die Organe des BBV und der BBJ
 - a) Die Anträge müssen schriftlich 3 Wochen vor dem Termin des SPA in der GS oder beim Landessportwart eingegangen sein. Post, Fax und Email gelten als schriftlich.
- 5) Veto-Recht des Präsidiums
 - a) Das Präsidium hat aus triftigen Gründen ein einfaches Vetorecht. Die Gründe müssen dokumentiert und klar gelegt werden.
 - b) Die Entscheidung geht dann zur Nachbesserung an den SPA zurück.
 - c) Spätestens nach 3 ergebnislosen Nachbesserungen wird der Beschluss durch das Präsidium der MV zur endgültigen Klärung vorgelegt.
- 6) Veröffentlichung

Das Ergebnisprotokoll des SPA muss spätestens 4 Wochen nach dem SPA im Online-Portal des BBV veröffentlicht werden.



§ 17 Gliederung des BBV

1) Allgemeine Bestimmungen

- a) Der BBV gliedert sich in 7 Bezirke, die den Regierungsbezirken des Freistaates Bayern entsprechen.
- b) Die Sportausschüsse können nach regionalen und sportorganisatorischen Gesichtspunkten auch abweichende Zuordnungen von Mannschaften vornehmen oder Bezirke zusammenfassen. Die Bezirks- und Landkreisgrenzen des Freistaates gelten in diesen Fällen als Orientierung.
- c) Bei Strukturveränderungen sind die Interessen der betroffenen Bezirke zu berücksichtigen.
- d) Organe der Bezirke sind
 - i. der Bezirkstag
 - ii. der Bezirksvorsitzende.

2) Der Bezirkstag (BZT)

- a) Der Bezirkstag findet einmal jährlich unter dem Vorsitz des amtierenden Bezirksvorsitzenden statt. Er wird 4 Wochen vorher durch den Bezirksvorsitzenden schriftlich einberufen. Post, Fax und Email gelten als schriftlich.
- b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 10 der Satzung.
- c) Zusammensetzung und Stimmrecht
Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus
 - i. den Delegierten der Vereine im Bezirk (stimmberechtigt)
 - ii. dem Bezirksvorsitzenden und seinem Stellvertreter (nicht stimmberechtigt)
 - iii. dem zuständigen Landessportwart oder einem Mitglied des Gesamtpräsidiums als nicht stimmberechtigten Vertreter des BBV.

Die Teilnahme am Bezirkstag ist verpflichtend für die Vereine des Bezirks.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

d) Aufgaben

Der Bezirkstag ist zuständig für die

- i. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Bezirksvorsitzenden
- ii. Entlastung und Wahl des Bezirksvorsitzenden und seines Stellvertreters
- iii. Möglichkeit der Abwahl eines BV oder seines Stellvertreters, wenn dieser gegen die Satzung und Ordnungen des BBV verstößt. § 12 TZ 5 gilt entsprechend
- iv. Planung des Spielbetriebes auf Bezirksebene im Rahmen der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des BBV
- v. Behandlung von Anträgen an den Sportausschuss, das Präsidium oder die MV des BBV.

e) Antragsrecht

Antragsberechtigt an den BZT sind:

- i. Die Mitgliedsvereine des Bezirks
- ii. Der Bezirksvorsitzende
- iii. Die Organe des BBV und der BBJ

Anträge müssen schriftlich 2 Wochen vor dem Termin des BZT in der GS oder und beim Bezirksvorsitzenden eingegangen sein

f) Sonstige Bestimmungen

- i. Der Termin des BZT wird im Rahmenterminkalender des BBV zu Saisonbeginn festgelegt.
- ii. Der BV oder sein Stellvertreter kann den Termin aus wichtigem Grund verschieben. Dies ist den Teilnehmern des Bezirkstags unverzüglich schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) und durch Veröffentlichung im Online-Portal des BBV bekannt zu geben.
- iii. Das Ergebnisprotokoll des BZT muss spätestens 4 Wochen nach dem BZT im Online-Portal des BBV veröffentlicht werden.

Satzung des BBV (Neu-Errichtung)

Beschluss-Fassung der MV 2012



3) Der Bezirksvorsitzende (BV)

a) Amtszeit

- i. Die Vereine eines Bezirkes wählen alle 2 Jahre aus ihrer Mitte einen Bezirksvorsitzenden. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- ii. Scheidet ein Bezirksvorsitzender oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, wählt der Bezirk für die Restdauer einen Nachfolger, sofern der im Amt Verbleibende erklärt, dass er nicht die gesamten Aufgaben übernehmen kann.

b) Aufgaben des Bezirksvorsitzenden (svBV)

- i. Der Bezirksvorsitzende leitet selbständig den Spielbetrieb auf Bezirksebene in Übereinstimmung mit Satzung, Ordnungen und Richtlinien des BBV sowie den Beschlüssen seiner Organe.
- ii. Er ist gleichzeitig Vertreter des BBV innerhalb des BLSV-Bezirks und nimmt an dessen Veranstaltungen teil.
- iii. Der Stellvertretende BV unterstützt den BV bei seinen Tätigkeiten und Aufgaben und übernimmt diese im Falle einer Verhinderung des BV / seines Ausscheidens bis zur Neuwahl nach TZ 3 a ii dieses §.
- iv. Der Bezirksvorsitzende kann Teile seiner Aufgaben im Bezirk delegieren und führt diese Mitarbeiter dann selbstständig.

§ 18 Billardjugend im BBV

- 1) Die Billardjugend im BBV (BBJ) ist die Jugendorganisation des BBV.
- 2) Die Ziele und Aufgaben der BBJ sind in der Jugendordnung (JuO) festgelegt.

§ 19 Revisoren

- 1) Jede MV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Revisoren müssen mindestens vor jeder MV die Kassenbücher, die Belege und die Kassen prüfen. Sie haben der MV einen Bericht über die Vermögenslage und die Revision abzugeben.
- 3) Die Revisoren dürfen keinem BBV-Organ nach § 9 Nr. 2-4 angehören und müssen mit der Buchführung eines ordentlichen Kaufmanns vertraut sein.
- 4) Die Kassenprüfung muss von zwei Revisoren gemeinsam vorgenommen werden.
- 5) Die weiteren Aufgaben der Revisoren sowie der Ablauf der Kassenprüfung ist in der FO festgelegt.

§ 20 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in übergeordneten Sport(fach)verbänden ergeben, werden im Verband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Mitgliedern und Zugehörigen digital gespeichert.
- 2) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds oder Zugehörigen aus dem Verband fort.
- 3) Der BBV setzt zur Umsetzung des BDSG einen Datenschutzbeauftragten (DSB) als präsidialen Sonderbeauftragten ein und verankert seine Funktion in der GSO des BBV.
- 4) Der BBV gibt sich eine Datenschutzordnung (DSO).

Satzung des BBV (Neu-Errichtung)

Beschluss-Fassung der MV 2012



§ 21 Veröffentlichung

- 1) Änderungen der Satzung, von Bestandteilen der Satzung und der Ordnungen sind im Online-Portal des BBV zu veröffentlichen.
Alle Vereine und Mitarbeiter werden außerdem in Textform verständigt.
- 2) Die Veröffentlichung hat innerhalb von sechs Wochen nach dem Beschluss zu erfolgen.

§ 22 Auflösung

- 1) Für die Auflösung des BBV gelten die Bestimmungen des § 10 TZ 8.
- 2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des BBV haben die Mitglieder keine Rechte am Vermögen des BBV.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des BBV oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des BBV an den BLSV zwecks Verwendung für den Billardsport.
- 4) Im Falle der Auflösung des BBV erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des BGB.

§ 23 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Die Neuerrichtung dieser Satzung wurde durch die MV vom 30.06.2012 beschlossen.